

Sitzung vom 5. Dezember 2001

1895. Postulat (Härtere Massnahmen im Kampf gegen Drogendealer in unseren Städten)

Die Kantonsräte Rolf Boder, Winterthur, und Hans Jörg Fischer, Egg, haben am 27. August 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Polizei ein Brechmittel gegen die Drogenhändler einsetzen darf, um so die Beweise zu sichern.

Begründung:

Wie aus verschiedenen Polizei- und Justizkreisen zu entnehmen ist, stehen die «Hüter von Gesetz und Ordnung» meistens auf verlorenem Posten, wenn sie versuchen, dem Drogenhandel in unserer Stadt einen Riegel vorzuschieben. Ab und zu werden einige Dealer geschnappt, und die Beweismittel können sichergestellt werden. Aber seit einiger Zeit ist es in diesen Kreisen Mode, die Drogen nicht mehr in ihren Kleidertaschen zu verstecken, sondern im Mund. Wenn die Polizei einen Dealer verhaftet, muss sie diesen schon nach wenigen Stunden wieder laufen lassen, weil er die Beweise verschluckt hat. Das heisst, es werden verschiedene Drogen wie Kokain oder grammweise Heroin in kleinen Kapseln verschweisst und von den Dealern im Mund versteckt. Die Kapseln werden dann meistens in den Backen bis zum Verkauf aufbewahrt.

Für die Dealer hat diese Methode den Vorteil, dass sie bei einem Zugriff der Polizei das belastende Material ohne grosse Probleme schlucken können und «wegen mangels an Beweisen» wieder frei gelassen werden müssen.

Um diesem Missstand endlich ein Ende zu setzen und die Drogenkriminalität an einer empfindlichen Stelle zu treffen, wird der Regierungsrat beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Polizei für solche Fälle künftig ein Brechmittel einsetzen kann, um so die Beweise zu sichern. Ebenfalls wird der Regierungsrat mit diesem Postulat beauftragt, abzuklären, welche höheren Instanzen diesem neuen Vorgehen gegen Drogenhändler eventuell zustimmen müssten, und bei diesem mit diesem Anliegen vorstellig zu werden.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat von Rolf Boder, Winterthur, und Hans Jörg Fischer, Egg, wird wie folgt Stellung genommen:

Obwohl es einer Tatsache entspricht, dass an verschiedenen Orten im Kanton Zürich, insbesondere in den Städten Zürich und Winterthur, Drogenhandel betrieben wird, kann keine Rede davon sein, dass die Polizei bei der Bekämpfung des Drogenhandels «auf verlorenem Posten» steht. Die Kantonspolizei Zürich, wie auch die Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur, haben zur wirksamen Bekämpfung des Drogenhandels entsprechende Organisationseinheiten geschaffen, wobei die Kantonspolizei vor allem gegen die organisierte und bandenmässige Form des Drogenhandels vorgeht.

Der Polizei ist bereits seit mehreren Jahren bekannt, dass Drogendealer Kokain auch im Mund transportieren, um sich bei einer Polizeikontrolle durch Verschlucken des Kokains der Beweismittel zu entledigen. Diese Methode kann in der Tat die polizeiliche Arbeit erschweren, hat sie aber nicht verunmöglicht. Die Polizei hat in diesen Fällen ihre Taktik geändert. Durch eine den Umständen angepasste Vorgehensweise können nach wie vor die Drogen sichergestellt und der Drogenhandel rechtsgenügend nachgewiesen werden.

Der Einsatz von Brechmitteln wird insofern als fragwürdig angesehen, als dass diese Methode verschiedene Grundrechte beeinträchtigt, wie z.B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, aber auch das Recht auf Menschenwürde. Es stellt sich deshalb sowohl die Frage nach dem Vorhandensein einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, die Voraussetzung für einen derartigen Eingriff wäre, als auch die Frage nach der Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme. Sie erscheint auch wenig praktikabel, da die Verabreichung eines solchen Mittels wenigstens den erheblichen Verdacht voraussetzen müsste, dass die betreffende Person Drogen geschluckt hat. Gerade dieser Verdacht dürfte nur in seltenen Fällen genügend zu erhärten sein. Es ist überdies davon auszugehen, dass die Mehrzahl der tatsächlich Tatverdächtigen das Brechmittel nicht freiwillig schlucken würde und es deshalb

zwangsweise von einem Arzt oder einer Ärztin verabreicht werden müsste. Vergleicht man das nicht abschätzbare gesundheitliche Risiko und den Aufwand, den eine Zwangsverabreichung mit sich bringen würde, mit dem zu erwartenden Nutzen, so entsteht daraus ein Missverhältnis, das nicht vertretbar ist, umso mehr als durch die bloße Sicherstellung von verschlucktem Kokain der Tatbestand des Drogenhandels noch nicht rechtsgenügend erstellt ist.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi